

Fablf NRW e.V. 40210 Düsseldorf Oststraße 162

Bezirksregierung Düsseldorf
Regionalplanungsbehörde
Dezernat 32
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

neue-regionalplanung@brd.nrw.de

Düsseldorf, 14.10.2016

Stellungnahme zum Regionalplan Düsseldorf Stand Juni 2016

Sehr geehrter Herr Olbrich,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplans vom Juni 2016 Stellung zu nehmen und machen hiervon gerne Gebrauch.

Leider müssen wir feststellen, dass unsere Anregungen zum Entwurf Stand August 2014 kaum aufgenommen wurden. Insbesondere hatten wir darauf hingewiesen, dass es rechtswidrig ist, wenn im Regionalplan vorgegeben wird, dass BSN in „Naturschutzgebiete“ umzusetzen sind. Es wurde zwar dergestalt geändert, dass nur noch die Kernbereiche des landesweiten Biotopschutzes als Naturschutzgebiet umzusetzen sind. Gleichwohl bleibt es dabei, dass hier die Regionalplanung in das planerische Ermessen des Trägers der Landschaftsplanung eingreift, was dazu führt, dass der Regionalplan rechtswidrig ist.

Dies haben wir erneut in einem Gutachten von der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen prüfen (siehe Anlage) lassen und werden unseren Mitgliedern auch anraten, gerichtlich gegen die Ausweisung von Naturschutzgebieten auf ihren Flächen vorzugehen. Wir regen daher dringend an, den Regionalplan in Grundsatz 2 zu 4.2.1 Allgemeine Vorgaben entsprechend zu überarbeiten.

Auch in anderen Bereichen sind die Vorgaben des Regionalplans sehr genau und durchgreifend, so dass es den nachgeordneten Behörden an Entscheidungsspielraum fehlt.

1.3 Begriffsdefinitionen, S. 23 ff.

Auch unsere Anregung, den Katalog der Begriffsdefinitionen zu erweitern, wurde leider nicht aufgenommen. Wir halten eine Erweiterung der Definitionen um die Begriffe Freiflächen, BSN, BSLE und Biotopverbund 1. Stufe und 2. Stufe für notwendig. Dem Bürger sollte das Lesen des Regionalplans so einfach wie möglich gemacht werden. Deshalb sollten insbesondere Begriffe, die hauptsächlich im Planungsverfahren verwendet werden, erläutert werden. Insbesondere bei den letzten Gebieten sind dem Leser die Anforderungen, die an die Flächen gestellt werden und die Ziele, die mit der Ausweisung solcher Gebiete erreicht werden sollen, nicht hinlänglich bekannt. Hier wünschen wir uns eine genaue, unmissverständliche Definition der Gebiete.

2.2 Kulturlandschaft

Die Benennung von Kulturlandschaften halten wir weder für förderlich noch für hinderlich. Es muss aber gelten, dass die Nutzungen der Flächeneigentümer nicht durch die besonderen strukturellen und kulturellen Gegebenheiten der jeweiligen Kulturlandschaft eingeschränkt werden. Der Eigentümer muss sein Eigentum frei nutzen können. Die meisten Kulturlandschaften sind, wie der Name schon sagt, auch aus der Kultivierung des Landes entstanden. Bei der Kulturlandschaft darf es sich daher nicht um eine statische Landschaft handeln, sondern sie muss stets für eine „Weiter“- Entwicklung offenbleiben.

G2

Wir freuen uns, dass „die Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem zentralen Wirkungsraum sowie die zugrundeliegenden Nutzungsmuster wegen ihres historischen Zeugniswerts gesichert werden“ sollen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass diese aber auch unterhalten werden müssen. Die Denkmalförderung des Landes wurde und wird weiterhin stark zurückgefahren. Hier wünschen wir uns den Einsatz der Bezirksregierung, Gelder zu akquirieren, um den Erhalt der Denkmäler zu unterstützen.

3 - Erläuterungen zu G1

Richtigerweise wird festgehalten, dass das Bergische Land durch die Wasserkraft zur Wiege der Industrie wurde. Die Wasserkraft hat die Kulturlandschaft mithin geprägt. Insofern widerspricht es doch den Zielen der Regionalplanung, wenn mit Blick auf die WRRL die Wasserkraftanlagen abgeschafft und Durchgängigkeit geschafft werden soll. Hier sollte eine Abwägung der Interessen stattfinden und nicht die EU-WRRL alles überlagern.

4 - Erläuterungen zu G1 Rheinische Ackerlandschaft

Es ist gut, dass festgestellt wird, dass in den großflächigen fruchtbaren Ackerlandschaften kein Biotopverbund aufgebaut werden kann. Diese Flächen dürfen nicht aus der Bewirtschaftung genommen werden.

Der obigen Aussage widerspricht allerdings das nachfolgende Ziel, grüne Inseln zu vernetzen. Wenn diese in der Ackerlandschaft liegen, wird eine tatsächliche Vernetzung nicht möglich sein.

5 - Erläuterungen zu G1 Flusslandschaft Niederrhein

Wir begrüßen, dass auch die großen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben im Regionalplan erwähnt werden und erkannt wurde, dass auch diese die Landschaft prägen.

Am Niederrhein mag es zahlreiche parkähnliche Landschaften geben, die Vernetzung dieser darf aber nicht dazu führen, dass die der Bewirtschaftung der Ackerflächen für die oben erwähnten großen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben erschwert wird. Die Vernetzung darf nicht ins Eigentum eingreifen.

Auch hier gilt das zum Biotopverbund unter 4 Gesagte. Zudem stellt sich die Frage, wie die Vernetzung im konkreten Fall erfolgen soll.

6 - Erläuterungen zu G1 Düsseldorfer Rheinschiene – Dynamischer Rhein

Sehr erstaunt sind wir über die Pläne, entlang des Rheines neue Fahrradwege und Promenaden oder sogar Wohnformen zu errichten. Mit Blick auf die HWRM-RL und die Anforderungen an Hochwasserereignisse, sollten Verbauungen entlang des Gewässers vermieden werden. Es darf nicht stadtnah gebaut und dafür die Flächen oberhalb bei Hochwasser geflutet werden. Das Rheinbett sollte gerade nicht eingeengt werden.

Dieses Vorhaben widerspricht zudem dem nachfolgenden, dass der Biotopverbund entlang des Rheines ausgebaut werden soll. Auf dieses Thema wird unter rheinverträgliche Wasserlagen weiter eingegangen. Aufgrund der heute auftretenden Hochwasserereignisse wird eine Besiedlung entlang des Rheinufers nicht mehr möglich sein. Von Neubauten in Ufernähe sollte daher von vornherein Abstand genommen werden.

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Wir unterstützen den Grundsatz, Ventilationsschneisen nicht weiter einzuengen oder zu verriegeln.

3. Siedlungsstruktur

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Grundsätzlich unterstützen wir den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung. Dies sollte nicht nur für Baumaßnahmen an sich gelten, sondern auch für die diesen nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen. Auch diesbezüglich stellen Maßnahmen im bebauten Bereich einen höheren Wert dar, als wenn abermals land- oder forstwirtschaftliche Flächen aus der Bewirtschaftung genommen werden.

Ebenfalls begrüßen wir G2. Die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen ist äußerst sinnvoll.

4. Freiraum

4.1 Freiraumschutz und Entwicklungen

Wir begrüßen die Ausführungen zu Freiraumschutz und Entwicklung. Bei der Bebauung im Freiraum ist neben der Schutzwürdigkeit der Böden auch deren Wertigkeit im Sinne von Bodenkriterien für die Landwirtschaft zu berücksichtigen. Auch besonders ertragreiche Böden sollen nicht bebaut werden.

3 - Erläuterungen zu G2

Wir unterstützen die Aussage, dass auch die Freiraumbereiche, die keine herausragenden und besonderen Funktionen für die Natur aufweisen, zu erhalten sind. Dementsprechend halten wir es auch nicht für erforderlich, sämtliche – angeblich – schützenswerte Räume als BSN oder BSLE auszuweisen. Hier sollte aufgrund des extremen Eingriffs in das Eigentum des Flächeneigentümers eine restriktive Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen. Insbesondere, wenn der Freiraumschutz an sich das Ziel ist, bedarf es keiner Unterschutzstellung. Dieses Ziel ist durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zu erreichen, ohne die Flächen als Naturschutzflächen auszuweisen.

11 – Erläuterungen zu G4

Wir teilen die Auffassung, dass die Freiraumbänder eine besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung haben. Da diese, wie ausgeführt wird, aufgrund der historischen Entwicklung oder der naturräumlichen Gegebenheiten entstanden sind, ist davon auszugehen, dass diese auch aufgrund dieser erhalten bleiben. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diese Bereiche mit einer Schutzkategorie zu belegen.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Wir begrüßen die Erhaltung von regionalen Grünzügen sehr. Diese haben eine hohe Bedeutung für das Stadtklima.

2 - Erläuterungen zu Z 1

Auch die Einbeziehung der regionalen Grünzüge in die Biotopvernetzung begrüßen wir.

5 – Erläuterungen zu G1

Wir sprechen uns allerdings gegen eine Einschränkung des privilegierten Bauens nach § 35 BauGB aufgrund der Grünzüge ein. Die Privilegierung für das Bauen im Außenbereich ist für den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe zwingend notwendig.

4.1.3 Freizeit und Erholungsanlagen

3 – Erläuterungen zu G1

Wir unterstützen die Bewertung, dass in Bereichen für den Schutz der Natur Standorte für Freizeitaktivitäten nicht geeignet sind. Die Bereiche für den Schutz der Natur legen der Flächennutzung und damit auch der Bewirtschaftung und mithin dem Eigentümer Nutzungseinschränkungen auf. Dementsprechend sollten andere, konkurrierende Nutzungen in diesen Gebieten auch nicht zugelassen werden.

Allgemein nehmen der Druck der Freizeitnutzung und der Besucher auf die Natur und auf die Flächeneigentümer mehr und mehr zu. Hier sollte die Bewirtschaftung der Fläche in Form von Forst- und Landwirtschaft einer Nutzung zu Freizeit Zwecken immer vorgehen. Mithin haben sich die Freizeitnutzungen der Bewirtschaftung der Flächen unterzuordnen. Die Flächennutzer dürfen nicht verpflichtet sein, neben den Anforderungen des Naturschutzes auch noch die der Freizeitnutzung zu berücksichtigen.

Dem Thema der Freizeitnutzung wird unseres Erachtens in dem Regionalplan zu viel Gewicht zugemessen und zu viel Aufmerksamkeit geschenkt.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Wie einleitend festgestellt, wurde unsere Kritik leider nicht angenommen und es bleibt weiterhin dabei, dass Grundsatz G2 konkret vorgibt, welche BSN in NSG umzusetzen sind. Der Regionalplan erfolgt auf übergeordneter Ebene und darf gerade nicht die Ausweisung einzelner Schutzgebiete vorgeben. Ebenso ist es der Landschaftsplanung überlassen, welcher Schutzgebietstyp im konkreten Fall gewählt werden soll. Dieser Entscheidung greift die Regionalplanung vor, indem er sagt, dass „in den BSN die Kernflächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundes als Naturschutzgebiete festgesetzt werden“ sollen. Dafür fehlt die entsprechende Rechtsgrundlage. Vielmehr sollten die BSN, wie im GEP 99 geschehen, in den Karten als Suchraum dargestellt werden.

Zudem liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des Landschaftsgesetzes und des § 3 Abs. 3 BNatSchG vor, wonach vertragliche Regelungen der Ausweisung von Schutzgebieten stets vorgehen.

G2

Es ist erfreulich, dass nunmehr die Verbindungsflächen aus der verpflichtenden Ausweisung als NSG entfernt wurden. Aber auch für die Kernflächen bleibt es bei dem bisher gesagten. BSN bedeutet, dass die Ausweisung eines Schutzgebietes möglich ist, das Ob und Wie der Ausweisung aber vor Ort zu prüfen und durchzuführen ist. Der Regionalplan gibt nun den nachgeordneten Behörden auf, Kernbereiche des Biotopverbundes als Naturschutzgebiete, weitere Bereiche der BSN als Naturschutzgebiete und wenn dies nicht möglich ist, als Landschaftsschutzgebiete und BSLE als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.

Insbesondere bei den BSLE ist eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in keiner Weise erforderlich. Die Ausweisung geht über das Maß der Notwendigkeit hinaus und stellt damit einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsrechte des Flächeneigentümers dar. Dieser Absatz sollte zwingend überarbeitet und entschärft und den nachgeordneten Behörden mehr Spielraum bei der Entscheidung über das Ob und Wie der Ausweisung von Schutzgebieten gegeben werden.

So, wie G2 derzeit formuliert ist, ist der Regionalplan rechtswidrig, da er in die Planungshoheit der nachfolgenden Behörden eingreift. Wir dürfen dazu nochmals auf das beigefügte Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen verweisen.

G3

Auf das oben Gesagte Bezug nehmend, geht der Grundsatz G3 noch weiter. Hier wird die Unterschützstellung von Bereichen gefordert, die der Regionalplan gar nicht darstellen kann. Der Regionalplan fordert also die Ausweisung von Naturschutzgebieten für Gebiete, die er gar nicht kennt. Hier fehlt es nicht nur an der Erforderlichkeit, sondern auch an der Bestimmtheit und der Umsetzbarkeit dieses Grundsatzes. Der Grundsatz G3 sollte daher gestrichen werden.

G4

Sinn und Zweck des Grundsatzes G4 erschließt sich uns nicht.

1 – Erläuterungen zu Z1

Im ersten Satz steht, dass es sich bei dem Regionalplan um einen „Landschaftsrahmenplan“ handelt. Tatsächlich stellt der Regionalplan unter G1 bis G3 aber keinen Rahmen dar, sondern gibt konkrete Umsetzungsvorgaben. BSN und BSLE können aber nur dort ausgewiesen und in der Landschaftsplanung konkretisiert werden, wo schützenswerte Flächen vorgefunden werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich die ULB's oftmals verpflichtet fühlen, Schutzgebiete auszuweisen, weil sie die Vorgabe aus dem Regionalplan erfüllen wollen. Dies dann auf Flächen, deren Schutzbedürftigkeit in Frage gestellt werden kann. Da die Ausweisung von Schutzgebieten stark in das Eigentum eingreift und dieses durch die Ge- und Verbote beschränkt, sollten BSN nur dort benannt werden, wo tatsächlich zu schützende Flora und Fauna vorhanden ist.

2 – Erläuterungen zu G1

Das oben Gesagte gilt auch für die Ausführungen zur Biotopvernetzung. Die Verknüpfung von Biotopen setzt nicht zwingend die Unterschützstellung der dazwischenliegenden Flächen voraus. Auch bewirtschaftete Flächen können Biotope verknüpfen. Dies gilt für Forstflächen und auch Grünlandflächen sowieso, aber auch Ackerflächen können, insbesondere, wenn auf ihnen Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt werden, Biotope verknüpfen. Hier möchten wir noch einmal zwingend darauf hinweisen, dass die vertraglichen Lösungen stets der Ausweisung von Naturschutzgebieten vorgehen sollen. Diesen Grundsatz verfolgt auch die

Biodiversitätsstrategie des Landes NRW, wonach Einschränkungen der Bewirtschaftung nicht gegen den Willen des Grundeigentümers erfolgen dürfen.

Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt im Landschaftsplan und nicht im Regionalplan. Hier greift die Bezirksregierung dem nachfolgenden Verfahren vor. Es ist weder gesetzlich vorgegeben, welchen Schutzstatus BSN-Flächen haben sollen, noch weniger, welchen Schutzstatus BSLE-Flächen haben sollen. Dass BSLE-Flächen überhaupt als Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, wird bereits in Frage gestellt.

Hier werden die nachfolgenden Behörden aber unmissverständlich angewiesen, BSN durch die Festsetzung als NSG zu sichern. Diese Aussage halten wir für rechtswidrig.

Zu Karte 4D

Bei der Ausweisung von BSN sollte der Regionalplan wesentlich restriktiver vorgehen. Wie den Karten zu entnehmen ist, sind nahezu alle gewässernahen Bereiche als BSN ausgewiesen. Nur weil eine Fläche neben einem Gewässer liegt, ist sie nicht gleich schutzwürdig. Oftmals liegt direkt neben dem Gewässer ein Acker (vgl. Karte 4J). Warum ein Acker als BSN ausgewiesen werden sollte, ist nicht ersichtlich und auch nicht rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG dort definitiv nicht vorliegen.

Hier wird der Eindruck erweckt, als sei es der Wunsch Auenlandschaften anzulegen. Um eine Fläche als Aue und nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche zu nutzen, bedarf es aber der Einwilligung des Flächeneigentümers.

Die Flächeneigentümer bringen sich konstruktiv und aktiv bei der Umsetzung der WRRL ein. Gerade im Regierungsbezirk Düsseldorf haben bereits zahlreiche Aufwertungen der Uferflächen in Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern stattgefunden. Nun wahllos sämtliche Flächen neben den Gewässern als BSN zu benennen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar. Hierauf hatten wir bereits in unserer letzten Stellungnahme hingewiesen. Leider ist eine Überarbeitung der ausgewiesenen Flächen nicht erfolgt.

3 – Erläuterungen zu G2

Es ist erfreulich, dass in diesem Absatz die Kernbereiche definiert werden.

Leider wird weiterhin nicht ganz deutlich, welche die in Karte 4 E genannten Flächen „herausragender“ und welche die „besonderer“ Bedeutung sind.

Wie bereits oben ausgeführt, stellt nun auch der Regionalplan fest, dass BSN nicht in Form verbindlich festgesetzter Naturschutzgebiete gesichert werden müssen. Diese Aussage ist richtig. Sie steht aber im Widerspruch zu dem unter G2 Gesagten. Die Ausführungen unter G2 sollten dementsprechend angepasst werden. Wie wir bereits erläutert haben, ist eine Ausweisung als NSG weder zwingend geboten, noch notwendig.

Wir sind auch für eine Sicherung von natürlichen und kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen. Wir sprechen uns lediglich dagegen aus, Flächen ohne genaue Prüfung und ohne Einbeziehung der Flächenbewirtschafter und -eigentümer vor Ort unter Schutz zu stellen.

6 – Erläuterungen zu G2

Dass die Erläuterungen mit dem Satz enden, dass der Landschaftsplanung die Auswahl des geeignetsten Mittels obliegt, ändert nichts daran, dass die Vorgabe in G2, BSN zu NSG auszuweisen, in dieses Auswahlermessen eingreift und klare Anweisungen an die nachgeordneten Behörden gibt. Der Satz in der Erläuterung kann mithin gestrichen werden, da er dem angegebenen Grundsatz G2 widerspricht.

Der Satz ist vielmehr in den Grundsatz G2 zu ergänzen. Dort würde er Sinn machen.

Wir freuen uns, dass unserem Hinweis auf § 3 BNatSchG gefolgt wurde und nun auch auf vertragliche Vereinbarungen verwiesen wird. Diese Lösung wird als letzter Absatz aufgeführt, tatsächlich soll die vertragliche Lösung aber der ordnungsrechtlichen vorgehen. Auch dieser Satz ist in den Erläuterungen sinnlos, sondern gehört in den Grundsatz G2. Hier ist der Regionalplan entsprechend umzuformulieren.

Ebenfalls ist zu begrüßen, dass bei der Ausweisung von BSLE als Landschaftsschutzgebiete die Worte „in der Regel“ ergänzt wurden. Diese Erläuterung erweicht das „sollen“ aus dem Grundsatz G2.

8 – Erläuterungen zu G4

Hier stellt sich die Frage, ob derart schwammige und nicht zu definierende Bereiche „mit besonderen Potentialen für den Schutz des Klimas“ im Regionalplan erwähnt werden sollten. Dies widerspricht dem Bestimmtheitsgrundsatz. Ebenso wie der Leser wird auch die nachgeordnete Behörde schwer ermitteln können, um welche Flächen es sich handelt.

4.2.2 Schutz der Natur

2 – Erläuterungen zu Z1

Wie der erste Satz der Erläuterungen erklärt, sind die Lebensräume oftmals durch naturnahe und extensive Nutzung entstanden. Wenn die Nutzung bisher in diesem Wege praktiziert wurde, ist nicht davon auszugehen, dass davon abgewichen werden soll. Dementsprechend schlagen wir eine vertragliche Lösung zur weiteren Nutzung der Flächen vor, anstatt den Eigentümer, der die Lebensräume geschaffen hat, durch Naturschutzauflagen in seiner Bewirtschaftung weiter als notwendig einzuschränken.

5 – Erläuterungen zu Z2

Wir begrüßen, dass Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht vorgesehen sind. Wir sprechen uns aber ausdrücklich gegen die Ausweisung von Wildnisgebieten aus. Diese sollen laut Biodiversitätsstrategie immer nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer geschaffen werden. Zum anderen ist der Nutzen der Wildnisgebiete für den

Artenschutz mehr als umstritten. Bei Wildnisgebieten handelt es sich um keine Schutzkategorie im Sinne des Gesetzes, daher ist der zweite Halbsatz des letzten Satzes ab „auch“ zwingend zu streichen.

7 – Erläuterung zu G1

Hier könnte noch ergänzt werden, dass Geocaching abseits der Wege in diesen Bereichen nicht erlaubt ist. Ebenso wie Radfahren, Reiten und Wandern abseits der Wege.

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Es fällt auf, dass der Schwerpunkt des gesamten Regionalplans in Kapitel 4 auf der Biotopvernetzung liegt. Andere Nutzungen des ländlichen Raums werden quasi nicht erwähnt, allein die Erholungsfunktion findet noch statt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden insbesondere in Kapitel 4.2 allein als Störfaktor für die Biotopvernetzung und Naturschutz dargestellt.

2 – Erläuterungen zu G1

Auch in diesem Absatz wird abermals allein auf die Biotopvernetzung eingegangen und festgestellt, dass die BSLE als Schutzgebiete festgesetzt werden sollen.

4 – Erläuterungen zu G1

Es ist nicht nachzuvollziehen, inwiefern die Flurbereinigung zur Erhaltung der charakteristischen morphologischen Formen der Landschaft, der Kleingliederung und der historisch wertvollen Landschaftsbestandteilen beiträgt. Die Flurbereinigung führt doch in erster Linie eine Neuverteilung des Grundeigentums auf die Nutzung und Pflege des Eigentums hat sie wenn, nur mittelbar Einfluss. Insofern stellt sie auch immer einen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Der Absatz sollte daher gestrichen werden.

5 - Erläuterungen zu G2

Wir begrüßen die Aussage, dass die Belange der privaten Grundeigentümer zu berücksichtigen sind und verstärken diese noch, als dass die Grundeigentümer in die Prozesse zur Erholungsinfrastruktur zwingend mit eingebunden werden müssen.

4.3 Wald

G1

Wir freuen uns, dass die Nutzfunktion als erste Funktion genannt wird. Dies ist in den Wirtschaftswäldern NRWs richtig so.

G2

Wir begrüßen, dass die Waldvermehrung an der Grenze zu vorhandenem Wald stattfinden soll. Nur dort macht sie wirklich Sinn. Auch die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen für die Waldmehrung halten wir für besonders sinnvoll.

G3

Wir begrüßen, dass der Ausgleich in walddreichen Gebieten als Verbesserung der vorhandenen Waldfunktion erfolgen soll. Gerade in den walddreichen Gebieten gilt es auch, die walddfreien Flächen zu schützen und zu erhalten.

3 – Erläuterungen zu G1

Wir begrüßen, dass auch hier in der Auflistung die nachhaltige Holzproduktion als erster Stelle steht.

5 – Erläuterungen zu G2

Wir schlagen vor, die Beurteilung, ob eine Region walddarm ist oder nicht an Spalte 4 der Tabelle 4.3.1 auszurichten und zwar an der Gesamtfläche ohne SuV. Denn nur auf diesen Flächen kann eine Waldvermehrung, die in walddarmen Regionen gewünscht ist, auch tatsächlich vorgenommen werden. Die Einbeziehung von Siedlungs- und Verkehrsflächen ist nicht zielführend.

Wir freuen uns, dass unserem Hinweis gefolgt wurde und die landwirtschaftlichen Flächen nun als letzter Punkt in der Aufzählung dargestellt werden.

4.4 Wasser

4.4.1 Wasserhaushalt

2 – Erläuterungen

Wir unterstützen das Kooperationsmodell.

4.4.2 Oberflächengewässer

Wir halten es für sinnvoll, im Regionalplan keine pauschalen Größenangaben für die Breite der Gewässerrandstreifen zu machen.

4.5 Landwirtschaft

4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

1 – Erläuterungen zu G1

Auch diese Ausführungen unterstützen wir. Wir freuen uns, dass neben der Wirtschaftsleistung der Landwirtschaft auch die positiven Auswirkungen der Landwirtschaft auf Flora und Fauna anerkannt werden.

2 – Erläuterungen zu G2

Auch, dass landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben müssen und eine Inanspruchnahme dieser vermieden werden soll, unterstützen wir umfassend. Bei der Bewertung der Wertigkeit der Böden wird richtigerweise neben deren Ertragskraft auch der Standort, Größe und die Erreichbarkeit berücksichtigt.

5. Rohstoffe

5.5.1 Windenergieanlagen

2 – Erläuterungen

Wir begrüßen es, dass der Regionalplan die Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne Konzentrationswirkung ausweist. Es ist wichtig, dass die letzte Entscheidung über den Standort vor Ort getroffen wird.

Wir bedanken uns für die umfassende und nochmalige Beteiligung am Planentwurf des Regionalplans und hoffen, dass Ihnen unsere Anregungen weiterhelfen. Abschließend möchten wir noch einmal dringend auf die Frage der Rechtswirksamkeit hinsichtlich der Vorgabe BSN als NSG auszuweisen, hinweisen und schlagen diesbezüglich eine Änderung des Grundsatzes vor.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann
Geschäftsführerin